

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

XVII. Band

6. Stück

TEIL I

29. Januar 1971

	Seite
Inhalt: Nr. 54 Anordnung zur Durchführung des Gesetzes über die kirchliche Besteuerung vom 26. Februar 1949 im Rechnungsjahr 1971	77
Nr. 55 Anordnung betreffend die Erhebung der Landeskirchensteuer im Steuerjahr 1971.....	77
Nr. 56 Gesetz betreffend Nachtragshaushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1970	78
Nr. 57 Gesetz betreffend den Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1971	78
Nr. 58 Gesetz betreffend die Errichtung einer landeskirchlichen Pfarrstelle	83
Nr. 59 Gesetz betreffend die Errichtung einer landeskirchlichen Pfarrstelle	83
Nr. 60 Kirchengesetz betreffend Bildung der Kirchengemeinde Varrel	83
Nr. 61 Kirchengesetz zu dem Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 26. November 1970	84
— Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.....	85
Nr. 62 Anordnung betreffend Wahlen zu den Gemeindegemeinderäten in den Kirchen- und Kapellengemeinden und Gemeindeausschüssen in Tochtergemeinden.....	87
Nr. 63 Bekanntmachung der Ordnung des Vertrauensrates des Allgemeinen Pfarrkonvents.....	89
Nr. 64 Bekanntmachung betreffend Wahl des nebenamtlichen Mitgliedes des Oberkirchenrates.....	89
Nr. 65 Bekanntmachung betreffend Wahlen zur Synode und zum Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen	90
Nr. 66 Bekanntmachung betreffend Wahl des Vorsitzenden der Schlichtungsstelle der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg	90
Nr. 67 Bekanntmachung betreffend Nachwahlen zu den Ausschüssen der 39. Synode.....	90
Nr. 68 Bekanntmachung betreffend Verordnung über die Bewertung der Sachbezüge für die Sozialversicherung im Lande Niedersachsen	90
Nr. 69 Bekanntmachung betreffend Inkrafttreten der Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft....	91
— Nachrichten	91

Nr. 54

Anordnung

zur Durchführung des Gesetzes über die kirchliche Besteuerung vom 26. Februar 1949 im Rechnungsjahr 1971

Die Anordnung vom 14. März 1949 in ihren Fassungen vom 11. März 1960 und 8. November 1966 zur Durchführung des Gesetzes über die kirchliche Besteuerung im Rechnungsjahr 1949/50 (Kirchengesetz- und Verordnungsblatt Band XIII Nr. 144) gilt sinngemäß auch für das Rechnungsjahr 1971, soweit bezüglich der Landeskirchensteuer keine andere Regelung erfolgt ist.

Oldenburg, den 20. November 1970

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Harms
Bischof

Nr. 55

Anordnung

betreffend die Erhebung der Landeskirchensteuer im Steuerjahr 1971

Gemäß § 4 des Gesetzes über die kirchliche Besteuerung in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg vom 26. Februar 1949 wird folgendes angeordnet:

1. Für das Kirchensteuerjahr 1971, das vom 1. Januar bis zum

31. Dezember 1971 läuft, wird die Landeskirchensteuer auf 10 v. H. der für das Kalenderjahr 1971 veranlagten Einkommensteuer bzw. der abzuführenden Lohnsteuer festgesetzt.

2. Die Landeskirchensteuer beträgt höchstens 4 v. H. des Einkommens (Arbeitslohnes) des Steuerpflichtigen im Kalenderjahr 1971, von dem die Einkommen-(Lohn-)Steuer berechnet wird. Dabei ist der Anfangswert der jeweiligen Einkommens-(Lohn-)Stufe zugrunde zu legen. Der Mindestsatz beträgt 3,— DM jährlich, 0,75 DM vierteljährlich, 0,25 DM monatlich, 0,06 DM wöchentlich, 0,01 DM täglich.

3. Gehört nur ein Ehegatte der steuerberechtigten Kirche an, so beträgt die Kirchensteuer 5% der Einkommen-(Lohn-)Steuer des der Kirche angehörenden Ehegatten. Die Mindestsätze nach Nr. 2 bleiben unberührt. Leben die Ehegatten dauernd getrennt, so wird die Kirchensteuer des Kirchengliedes voll nach Nr. 1 bemessen.

4. Die Landeskirchensteuer ist, soweit sie in Zuschlägen zur veranlagten Einkommensteuer erhoben wird, auf 0,05 DM abzurunden. Das gleiche gilt bei Leistungen von Vorauszahlungen.

5. Kirchensteuerbeträge, die als Zuschlag zur Lohnsteuer im Wege des Abzugsverfahrens erhoben werden, sind bei Monats-, Wochen- und Tagelohnzahlungen jeweils auf einen Pfennig abzurunden. Bruchpfennige, die sich bei der Berechnung der Kirchensteuerbeträge ergeben, bleiben außer Ansatz.

6. Die Landeskirchensteuer ist zu entrichten von allen Gliedern der Kirche, die innerhalb des Kirchensteuerjahres 1971 im Bereich der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt (§§ 13 und 14 Abs. 1 Steueranpassungsgesetz) haben.

7. Bei den nach Ziffer 6 Steuerpflichtigen, die im Bereich der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Lohnsteuerberechnung durch eine innerhalb des Landes Niedersachsen gelegene Betriebsstätte oder Dienststelle erfolgt, wird die Landeskirchensteuer im Lohnabzugsverfahren von den Bezügen erhoben, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen. Das gleiche gilt bei den Steuerpflichtigen, die zwar im Bereich der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, deren Steuerberechnung aber von einer außerhalb des Landes Niedersachsen in einem benachbarten Kirchengebiet belegenen Betriebsstätte oder Dienststelle vorgenommen wird, sofern dahingehende Vereinbarungen mit den Anordnungen ergangen sind. In den übrigen Fällen wird die Landeskirchensteuer bei den Steuerpflichtigen durch den Evangelisch-lutherischen Oberkirchenrat erhoben.

8. Bei den veranlagten Einkommensteuerpflichtigen wird die Landeskirchensteuer nach näherer Anweisung des Niedersächsischen Ministers der Finanzen durch die Finanzämter erhoben. Bei den Lohnsteuerpflichtigen wird die Landeskirchensteuer von den Arbeitgebern im Lohnabzugsverfahren einbehalten und an die Finanzämter abgeführt. Die im Lohnabzugsverfahren erhobene Landeskirchensteuer wird bei den zur Einkommensteuer zu veranlagenden Lohnsteuerpflichtigen auf die Landeskirchensteuerschuld angerechnet.

Oldenburg, den 20. November 1970

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Harms
Bischof

Nr. 56

Gesetz betreffend Nachtragshaushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1970

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

Einziges Artikel

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1970 wird durch einen Nachtragshaushaltsplan in Einnahme und Ausgabe auf

35 362 000,— DM

(in Worten: Fünfunddreißigmillionendreihundertzweiundsechzigtausend Deutsche Mark)

festgesetzt.

Oldenburg, den 26. November 1970

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Harms
Bischof

Nr. 57

Gesetz betreffend den Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1971

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

Einziges Artikel

Die Haushaltsführung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg gründet sich im Rechnungsjahr 1971 auf den als Anlage beigefügten Haushaltsplan, der in Einnahme und Ausgabe auf

38 098 000,— DM

(in Worten: Achtunddreißigmillionenachtundneunzigtausend

Deutsche Mark)

festgestellt wird.

Oldenburg, den 26. November 1970

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Harms
Bischof

Gesamtplan

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen 1971	Ausgaben 1971	Mithin	
				Zuschuß DM	Überschuß DM
0	Leitung der Kirche und allgem. Verwaltung	89 565	2 106 500	2 016 935	—
1	Ausbildung und Fortbildung für den kirchlichen Dienst	—	150 100	150 100	—
2	Besoldung der Pfarrer, Vikare usw. einschl. Pfarrdiakone und Katecheten	1 260 000	12 374 400	11 114 400	—
3	Förderung der kirchlichen Arbeit	—	1 209 150	1 209 150	—
4	Kirchliche Werke und Einrichtungen	35 050	2 185 450	2 150 400	—
5	Diakonie, Mission, Ökumene	—	1 399 500	1 399 500	—
6	Gesamtkirchliche Aufgaben	—	1 144 900	1 144 900	—
7	Frei	—	—	—	—
8	Vermögensverwaltung	94 900	300 000	205 100	—
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	36 618 485	17 228 000	—	19 390 485
		38 098 000	38 098 000	19 390 485	19 390 485

Haushaltsplan für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1971

Kap. Tit.	Unter-titel	Ansätze für 1971	Kap. Tit.	Unter-titel	Ansätze für 1971
			02—310	Gewinnanteile aus dem Verlag des Gesangbuches	3 000
			02—380	Erstattung von Personalkosten	65 300
			02—399	Sonst. Einnahmen und zur Abrundung	3 265
				Summe EP 0	89 565
Einnahmen					
Einzelplan 0					
Leitung der Kirche und allg. Verwaltung					
01	Synode	—	Einzelplan 1		
02	Oberkirchenrat	—	Ausbildung und Fortbildung für den kirchlichen Dienst		
02—115	Friedhofsberatungsstelle	18 000			—

Kap. Tit.	Untertitel	Ansätze für 1971	Kap. Tit.	Untertitel	Ansätze für 1971
	Einzelplan 2			05 Landaufsicht	1 500
	Besoldung und Versorgung der Pfarrer, Vikare usw. einschl. Pfarrdiakone und Katecheten		06	Friedhofsberatungsstelle	12 600
20—210	Zuschüsse des Bundes zur Ostpfarrer-versorgung	160 000	02—426	Lohn für Raumpflegerinnen	49 500
20—212	Zuschüsse aus dem Ostpfarrer-finanzausgleich	175 000	02—431	Versorgungsbezüge und Hinterbliebenenversorgung	
20—230	Überschüsse aus dem Einkommen der Pfarrstellen	370 000	01	Mitglieder und Beamte	230 000
20—380	Erstattung von Personalkosten (Unterrichtsgelder)	555 000	02	Witwen- und Waisengelder	53 200
	Summe EP 2	<u>1 260 000</u>	02—434	Versorgungsrückstellung	125 000
	Einzelplan 3		02—435	Zusätzliche Altersversorgung für Angestellte	30 000
	Förderung der kirchl. Arbeit		02—441	Beihilfen	
31—380	Erstattung von Personalkosten	—	01	Beamte und Angestellte	24 000
	Einzelplan 4		02	Versorgungsempfänger	20 000
	Kirchliche Werke und Einrichtungen		02—442	Unterstützungen	4 000
40—380	Erstattung von Personalkosten	35 050	02—451	Essenzuschüsse	1 200
	Einzelplan 5		02—511	Geschäftsbedürfnisse	
	Diakonie, Mission, Ökumene	—	01	Bürobedarf	20 000
	Einzelplan 6		02	Wartung der Büromaschinen	2 000
	Gesamtkirchliche Aufgaben	—	03	Elektr. Datenverarbeitung	30 000
	Einzelplan 7		04	Sonstiger Geschäftsbedarf	9 500
	Frei		02—512		
	Einzelplan 8		01	Zeitungen und Gesetzblätter	1 800
	Vermögensverwaltung		02	Arbeitshilfen für die Verwaltung	2 600
80—320	Einnahmen aus Mieten und Pachten	94 900	02—513		
	Einzelplan 9		01	Porto	14 000
	Allg. Finanzwirtschaft		03	Fernsprechgebühren	30 000
90—101	Landeskirchensteuer (Finanzämter)	28 380 000	02—514	Haltung von Dienstfahrzeugen	13 000
90—102	Steuerausgleich mit anderen Landeskirchen	5 100 000	02—515		
90—210	Vertragsmäßige Leistung aus der Staatskasse	1 900 000	01	Büromaschinen	2 500
90—300	Ausgleichszahlung von der EKD	662 400	02	Büroeinrichtung	17 000
90—340	Zinseinnahmen		02—517	Bewirtschaftung der Diensträume	
01	Zinsertrag aus dem Landeskirchenfonds	222 000	01	Licht und Wasser	7 500
90—340	Zinsen von vorübergehend belegten Kassenbeständen	320 000	02	Heizungskosten	7 000
90—485	Bereinigung der Vorjahre	34 085	03	Reinigungsgeräte und -mittel	3 000
	Summe EP 9	<u>36 618 485</u>	02—517		
	A u s g a b e n		05	Wartung der Aufzüge	1 200
	Einzelplan 0		06	Sonstiger Aufwand	3 000
	Leitung der Kirche und allgemeine Verwaltung		02—523	Bücherei	
01	Synode		01	Bücher und Schriftenreihen	11 000
01—511	Geschäftskosten	12 000	02	Zeitschriften und Zeitungen	4 000
01—526	Kosten der Rechnungsprüfung	6 200	02—526	Kosten für Gutachten	
01—527	Reisekosten und Tagegelder	35 000	01	Bauaufsicht	500
02	Oberkirchenrat		02	Landaufsicht	500
02—422	Besoldung der Mitglieder und Beamten	532 000	01	Reisekosten	40 000
02—425	Vergütungen		02—527	Verfüungsmittel	
01	Angestellte	682 600	02—529	Verfügungsmittel	
02	Hausmeister	24 600	01	Verfügungsfonds des Bischofs	5 000
03	Bauaufsicht	9 600	02	Verfügungsfonds des Oberkirchenrats ..	4 000
04	Orgel- und Glockenaufsicht	6 000	03	Verfügungsfonds für Jubiläen	6 000
			02—631	Sächliche Kosten der Aufsicht und der Kammern	
			01	Bauaufsicht	1 000
			02	Orgel- und Glockenaufsicht	1 500
			03	Landaufsicht	500
			04	Kammern und Arbeitskreise	4 000
			05	Friedhofsberatungsstelle	5 400
				Summe EP 0	<u>2 106 500</u>
			Einzelplan 1		
				Ausbildung und Fortbildung für den kirchlichen Dienst	
			10—444	Studien- und Ausbildungsbeihilfen	
			01	Theol. Nachwuchs	20 000
			02	Ev. Nachwuchs	20 000
			03	Mitarbeiternachwuchs	6 000
			10—525	Ausbildung und Fortbildung	
			01	Fortbildung der Pfarrer	18 000
			02	Theol. Nachwuchs	20 000
			03	Kirchl. Mitarbeiter	22 500
			04	Ehrenamtl. Mitarbeiter	10 000
			05	Rel. Päd. Tagungen, Rüstzeiten und Materialhilfen	20 000
			06	Sozial- und Öffentlichkeitsarbeit	10 000
			10—526	Theol. Prüfungskommission	3 600
				Summe EP 1	<u>150 100</u>

Kap. Tit.	Unter- titel	Ansätze für 1971	Kap. Tit.	Unter- titel	Ansätze für 1971
	Einzelplan 2		34—631	Sächliche Kosten	120 000
	Besoldung und Versorgung der Pfarrer, Vikare usw. einschl. Pfarrdiakone und Katecheten		35	Kirchenmusik	
20—421	Pfarrer, Hilfsprediger und Vikare		35—425	Vergütungen	
01	Pfarrer	7 200 000	01	Posaunenarbeit	28 200
02	Hilfsprediger	266 000	02	Singearbeit	25 700
03	Pfarr- und Lehrvikare	224 000	35—514	Haltung von Dienstfahrzeugen.....	5 000
20—425	Pfarrdiakone und Katecheten		35—612	Zuschüsse	
01	Pfarrdiakone und Diakone im Pfarramt	398 000	01	Kirchenmusikalische Veranstaltungen ..	8 000
02	Katecheten	297 000	02	Ev. Kirchengesangbuch	8 000
20—431	Allg. Versorgungsbezüge		35—631	Sächliche Kosten	
01	Ruhegehälter	901 500	01	Posaunenarbeit	2 400
02	Witwen- und Waisengelder	864 700	02	Singearbeit	5 000
20—432	Sonst. Versorgungsbezüge		39	Sonstige kirchliche Arbeit	
01	Aktive Ostpfarrer mit Beschäftigungsauftrag	46 000	39—422	Rel. Päd. Arbeit	60 000
02	Ostpfarrer und Kirchenbeamte i. R.....	58 800	39—425	Vergütungen	
03	Hinterbliebene von Ostpfarrern und Kirchenbeamten	253 500	01	Ehe- und Jugendberatung	6 000
04	Exilpfarrerausgleich	6 700	02	Krankenhausseelsorge	60 000
20—434	Versorgungsrückstellung	1 453 200	03	Ev. Studentengemeinde Oldenburg	2 000
20—435	Zusätzl. Altersversorgung für Angestellte	31 000	04	Ev. Akademie	44 600
20—441	Beihilfen		05	Kirchengeschichte und Archivpflege....	53 800
01	Pfarrer, Vikare usw.	220 000	06	Theol. Arbeit	12 000
02	Versorgungsempfänger	70 000	07	Rel. Päd. Arbeit	24 000
20—442	Unterstützungen	10 000	08	Versorgung der Gehörlosen	8 800
20—453	Trennungsgeld, Umzugskosten, Vertretungskosten		39—434	Versorgungsrückstellung	8 800
01	Trennungsgeld einschl. Fahrtkosten....	3 000	39—612	Zuschüsse	
02	Umzugskosten	45 000	01	Studentengemeinden	9 200
03	Vertretungskosten	8 000	02	Ev. Akademie	32 000
04	Verwaltung unbesetzter Pfarrstellen....	1 500	03	Ev. Erwachsenenbildung	15 000
20—459	Sonst. personalbezogene Ausgaben		04	Erziehungsberatungsstellen	79 000
01	Mietzuschüsse für Dienstwohnungen...	14 000	05	Polizeiseelsorge	1 000
02	Beihilfen zur Talarbeschaffung.....	2 500	39—614	Sächliche Kosten	
	Summe EP 2	<u>12 374 400</u>	39—631	Ehe- und Jugendberatung	4 500
			01	Krankenhausseelsorge	9 000
			03	Krankenhausseelsorge (Verteilschriften)	2 400
			04	Ev. Studentengemeinden.....	10 600
			05	Ev. Akademie	6 500
			06	Kirchengeschichte und Archivpflege	7 000
			07	Theologische Arbeit	3 000
			08	Rel. Päd. Arbeit	15 000
			09	Schulpfarrstellen	12 000
			10	Sonstige landeskirchl. Pfarrstellen	2 000
			11	Versorgung der Gehörlosen	6 000
			12	Campingseelsorge	8 000
			13	Ev. Gemeindetag	—
				Summe EP 3	<u>1 209 150</u>
	Einzelplan 3			Einzelplan 4	
	Förderung der kirchlichen Arbeit			Kirchliche Werke und Einrichtungen	
30	Landesjugendpfarramt		40—422	Ev. Heimvolkshochschule	35 050
30—425	Vergütungen	66 700	40—434	Versorgungsrückstellung	8 000
30—426	Löhne	4 400	40—612	Zuschüsse	
30—511	Bürobedarf und sonst. Büroaufwand...	3 500	01	Jugendheim Blockhaus Ahlhorn.....	170 400
30—513	Post- und Fernmeldegebühren		02	Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Ahlhorn	457 000
01	Porto	2 400	03	Oldenburger Sonntagsblatt	101 000
02	Fernsprechgebühren	8 200	04	Zuschüsse an Krankenhäuser, Altersheime usw.....	1 410 000
30—514	Haltung des Dienstwagens	5 000	40—631	Oldenburger Sonntagsblatt	4 000
30—517	Reinigung, Strom usw.....	9 000		Summe EP 4	<u>2 185 450</u>
30—527	Reisekosten	5 000		Einzelplan 5	
31	Sozial- und Öffentlichkeitsarbeit			Diakonie, Mission, Ökumene	
31—425	Vergütungen	42 500	50	Diakonisches Werk (Zentrale)	
31—426	Löhne	3 000	50—425	Vergütungen	126 000
31—511	Bürobedarf und sonst. Büroaufwand ...	6 000	50—435	Zusätzl. Altersversorgung	5 000
31—512	Bücher, Zeitschriften und Materialhilfen	6 000	50—612	Zuschuß zur laufenden Arbeit	40 000
31—513	Post- und Fernsprechgebühren		50—631	Sächliche Kosten.....	38 000
01	Porto	1 000	52	Diakonische Arbeit	
02	Fernsprechgebühren	3 300	52—425		
31—527	Reisekosten	5 500	01	Vergütungen (Zentrale)	222 000
32	Männerarbeit				
32—425	Vergütung	26 150			
32—631	Sächliche Kosten	5 000			
33	Frauenarbeit und Mütterschularbeit				
33—425	Vergütung				
01	Frauenarbeit	36 000			
02	Mütterschularbeit	26 500			
03	Frauenhilfe	27 000			
33—631	Sächliche Kosten				
01	Frauenarbeit	6 000			
02	Mütterschulen	130 000			
34	Jugendarbeit				
34—425	Vergütungen	76 500			

Kap. Tit.	Unter-titel	Ansätze für 1971
	02 Kreisdiakonische Arbeit	98 000
52—435	Zusätzliche Altersversorgung	12 000
52—612	Zuschüsse	
	01 Ev. Jugendfürsorge in Süldoldenburg ...	34 500
	02 Ev. Schülerheim	27 500
52—631	Sächliche Kosten	100 000
53	Missionarische Arbeit	
53—425	Vergütungen	57 000
53—435	Zusätzliche Altersversorgung	2 500
53—612	Zuschüsse an Missionsgesellschaften	265 000
53—631	Sächliche Kosten	
	01 Missionarische Arbeit	8 000
	02 Missionskammer	4 000
	03 Volksmissionarische Arbeit	5 000
54	Ökumene	
54—612	Zuschüsse	
	01 Ökumenische Nothilfe	320 000
	02 Lutherischer Weltdienst	35 000
	Summe EP 5	<u>1 399 500</u>

Einzelplan 6

Gesamtkirchliche Aufgaben		
60—613	Beiträge und Umlagen	
	01 Evangelische Kirche in Deutschland	318 700
	02 Lutherischer Weltbund	31 200
	03 Verschiedene kirchliche und sonstige Einrichtungen	405 000
60—614	Zuschüsse an kirchliche und sonstige Einrichtungen	390 000
	Summe EP 6	<u>1 144 900</u>

Einzelplan 7

Frei

Einzelplan 8

Vermögensverwaltung		
80—519	Unterhaltung des landeskirchlichen Haus- und Grundbesitzes	300 000

Einzelplan 9

Allg. Finanzwirtschaft		
90—432	Versorgung für Hinterbliebene von Beamten in Kirchengemeinden	14 800
90—441	Beihilfen	1 000
90—520	Landeskirchliche Versicherungen	
	01 Haftpflicht- und Unfallversicherung	11 000
	02 Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) — OKR und Werke —	10 000
	03 Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) — Kirchengemeinden —	15 000
	04 Vertrauensschadenversicherung	2 400
	05 Insassenunfallversicherung	3 500
	06 Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung	4 500
90—557	Sonst. Ausgaben und zur Abrundung ...	22 450
90—560	Zinsleistungen	
	01 Zinsen für gesamtkirchliche Schuldverpflichtungen	28 500
	02 Zinsen für Kassenkredite	1 000
90—580	Tilgungsleistungen für gesamtkirchliche Schuldverpflichtungen	70 000
90—611		
	01 Zuweisung zur Bestreitung laufender Ausgaben	10 000 000
	02 Sonstige kleinere Zuweisungen	50 000
	03 Kosten der Datenverarbeitung	70 000
90—611		
	04 Zuschüsse für Kindergärten	2 100 000
	05 Bauzuschüsse	2 500 000

Kap. Tit.	Unter-titel	Ansätze für 1971
	06 Zus. Altersversorgung	320 000
90—621	Zinszuschüsse	350 000
90—642	Erstattung von Steuern	
	01 Kosten der Steuerhebung durch die Finanzämter	1 220 000
	02 Kirchensteuererstattungen an andere Landeskirchen	40 000
	03 Erstattung überzahlter Kirchensteuern	
90—650	Ausgleichsstock — EKD	10 000
90—830	Prämie für Bausparvertrag	57 850
90—850		48 000
	01 Wohnungsfürsorgemittel	—
90—911	Zuführung an Rücklagen	
	01 Betriebsmittelrücklage	—
	02 Allg. Ausgleichsrücklage	—
	03 Versorgungsrücklage	200 000
90—980	Verstärkungsmittel	78 000
	Summe EP 9	<u>17 228 000</u>

Von der 39. Synode sind folgende Haushaltsvermerke beschlossen worden:

Haushaltsstelle Vermerk

02—441—01 und	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
02—442—02	
02—523—01 und	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
02—523—02	
10—444—01 bis	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
10—444—03	
10—525—01 bis	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
10—525—04	
20—421—01 und	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
20—421—02	
20—431—01 und	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
20—431—02	
20—432—02 und	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
20—432—03	
20—441—01 und	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
20—441—02	
53—612—00 und	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
54—612—01	
80—519—00	Der Ansatz wird für übertragbar erklärt.
90—611—01 bis	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
90—611—04	
90—611—05 und	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
90—621—00	

Anlage 1
zum Haushaltsplan 1971

Stellenplan

zum Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1971

Zahl	Bezeichnung der Stellen	Bezüge/ Vergüt.	Bemerkungen
a) Mitglieder und Beamte des Oberkirchenrates			
1	Bischof	B 7	
1	theol. Oberkirchenrat	B 3	
1	jur. Oberkirchenrat	B 3	
1	theol. Oberkirchenrat	A 16	
1	jur. Oberkirchenrat	A 16	
2	nebenamtl. Mitglieder (theol.)	mtl. Betrag = 296 DM	
1	Landeskirchenmusikdirektor	A 13/14	

1 Kirchenverwaltungsrat	A 13	Müterschularbeit	1 Angestellte	III	
1 Kirchenamtsrat	A 12	Frauenhilfe	1 Angestellte	V b	
3 Kirchenamtswärter	A 11		1 Angestellte	VII	21/43 Be-
1 Kirchenbauamtmann	A 11	Jugendarbeit	1 Angestellte	IV b	schäftig.
1 Kirchenoberinspektor	A 10	(Mädchenarbeit)	2 Angestellte	V b	
1 Kirchenhauptsekretär	A 8		1 Angestellte	VII ¹⁾	
		Jugendarbeit	1 Angestellte	VIII	15/43 Be-
b) Angestellte des		(Landesjugend-	1 Angestellter	IV b	schäftig.
des Oberkirchenrates		pfarramt)	1 Angestellte	VI b	
2 Angestellte	IV b	Jugendheim Block-	3 Angestellte	VII	
1 Angestellte	V b	haus Ahlhorn	2 Angestellte	IV b	
3 Angestellte	V c		2 Angestellte	V c	
9 Angestellte	VI b		1 Bürokräft	VII	
			2 Hausmeister	VII/VIII	
15 Angestellte	VII ^{1) 2)}		9 Haus- u.	BMT-G II	
			Wirtschafts-		
3 Angestellte	VIII (2 davon unbesetzt, 1 Hauswart)	Ev. Akademie	1 Angestellter	II b	
			1 Angestellter	IV b	Die Besetzung der Stelle ist vorläufig gesperrt.
1 Kraftfahrer	Tarifvertrag f. Kraftfahrer				
		Kirchengeschichte und Archivpflege	1 Angestellte	VII	
		Posaunenarbeit	1 Angestellter	IV a	
		Singearbeit	1 Angestellte	VI b	k. w.
		Sozial- u. Öffentlichkeitsdienst	1 Angestellter	IV b	
		Oldenburger Sonntagsblatt	1 Angestellter	IV b	
		Verwaltungs- und Wirtschafts-	1 Angestellte	V b/IV b	
		personal am Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium	1 Angestellte	VII	
			1 Verw.-Angest.	V c	35/43 Be-
			1 Hausmeister	VII	schäftig.
			1 stellvertr.		
			Küchen-		
			leiterin	VI b	
			15 Haus- u. Küchenpersonal	VII ²⁾	
				VII	

¹⁾ 5 Angestellte erhalten eine Leistungszulage nach Maßgabe des Tarifvertrages für Angestellte im Schreibdienst vom 10. 7. 1969.
²⁾ 1 Angestellter erhält eine persönliche Zulage von 50 DM mtl.

Anlage 2
zum Haushaltsplan 1971

Stellenplan

zum Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1971 für die Beamten in kirchlichen Einrichtungen sowie für die Lehrer am Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium

Zahl	Bezeichnung der Stellen	Bezüge/ Vergüt.
1	Lehrer im Heimvolkshochschuldienst	A 13 a
1	Dozent am Rel. Päd. Institut in Loccum	A 13/14 a
1	Religionspädagoge	A 13/14
1	Verwaltungsleiter am Evangelischen Krankenhaus	A 12

Lehrkräfte am Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium

1	Oberstudiendirektor	A 15 ¹⁾
15	Studienräte/Oberstudienräte	A 13/14 ²⁾
2	Gymnasialoberlehrer	A 12/13
2	Lehrkräfte	II a BAT
1	Lehrkraft	IV a BAT

¹⁾ mit einer Amtszulage von 162 DM monatlich.
²⁾ Stellvertreter des Oberstudiendirektors mit einer Amtszulage von 162 DM monatlich.

Anlage 3
zum Haushaltsplan 1971

Stellenplan

der Werke und Einrichtungen für 1971
— Vergütung erfolgt aus der Landeskirchenkasse —

Stellenbezeichnung	Anzahl der Stellen	Verg.- Gr. BAT	Bemerkungen
Männerarbeit	1 Angestellter	IV b	
Frauenarbeit	1 Angestellte	IV a	
	1 Angestellte	VIII	25/43 Beschäftig.

¹⁾ mit persönlicher Zulage von monatlich 60 DM.
²⁾ und Leistungszulage gemäß Tarifvertrag für Angestellte im Schreibdienst vom 10. 7. 1969

Anlage 4
zum Haushaltsplan 1971

Stellenplan

des Diakonischen Werkes (Innere Mission und Hilfswerk) für 1971

Bezeichnung der Stelle	Vergütung BAT
A) Hilfswerk und angeschlossene Heime	
1. Verwaltung	
1 Angestellter	IV a
1 Angestellte	V c
1 Angestellte	VII
2. Diakonische Arbeit	
1 Jugendsozialarbeiterin	IV b
1 Jugendsozialarbeiter	V b
2 Angestellte	V b/IV b
1 Angestellte	VII
2 Angestellte	VIII

Nr. 58

Gesetz betreffend die Errichtung einer landeskirchlichen Pfarrstelle

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

§ 1

Es wird eine landeskirchliche Pfarrstelle für besonderen Dienst errichtet.

§ 2

Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

Oldenburg, den 26. November 1970

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Harms
Bischof

1 Hausmeister
1 Angestellte
1 Hausmeister

2 Arbeiterinnen

3. Kreisdiakonische Arbeit

1 Kreisdiakon in Vechta
1 Kreisdiakon in Wildeshausen
1 Kreisdiakon in Wilhelmshaven
1 Kreisdiakon in Wesermarsch

4. Angeschlossene Werke

a) Ev. Haus, Oldenburg, Moslestr. 3

1 Angestellte
4 Haus- und Küchenhilfen

b) Tagesstätte für das geistig behinderte Kind, Oldenburg, Philosophenweg 23

1 Diakonisse als Leiterin

1 Kindergärtnerin als ständige
Vertreterin der Leiterin
3 Kindergärtnerinnen
3 Kindergärtnerinnen
4 Angestellte

1 Arzt
1 Hausmeister

c) Ev. Schülerheim, Oldenburg, Ofener Str. 20

1 Angestellter
1 Angestellter
3 Angestellte
1 Angestellte
1 Küchenleiterin

3 Angestellte

d) Ev. Kinderhaus Collstede

1 Angestellter

1 Angestellte
1 Kindergärtnerin
2 Kinderpflegerinnen
3 Hausgehilfinnen

e) „Selbsthilfe“ Gemeinnützige Werkstätten Ohmstede

1 Angestellter

f) Kinderkurheim Lindenhof, Hude

1 Angestellte

B) Oldenburgischer Landesverein für Innere Mission

1. Verwaltung

1 Angestellte
2 Angestellte

2. Diakonische Arbeit

1 Angestellter
1 Angestellter
2 Angestellte
1 Angestellte

3. Missionarische Arbeit

2 Angestellte

VII
VIII
BMT-G II
Lohngr. III
BMT-G II
Lohngr. I b

IV b
V b/IV b
IV b
V b

V b
BMT-G II

V b

VI b
VII/VI b
BMT-G II
Lohngr. I b

Pauschale
BMT-G II
Lohngr. III

IV b
VI b
VII
IX b
BMT-G II
Lohngr. I a
BMT-G II
Lohngr. I b

V b + Zulage
von 90 DM
mtl. nach dem
Tarifvertrag
VII
VI b + Zulage
VII + Zulage
BMT-G II
Lohngr. I b

IV b

V b

VI b
VII

IV b
V b
VI b
VI b

V b

Nr. 59

Gesetz betreffend die Errichtung einer landeskirchlichen Pfarrstelle

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

§ 1

Es wird eine landeskirchliche Pfarrstelle für Schülerarbeit errichtet.

§ 2

Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

Oldenburg, den 26. November 1970

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Harms
Bischof

Nr. 60

Kirchengesetz betreffend Bildung der Kirchengemeinde Varrel

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

§ 1

Die in der Kirchengemeinde Stuhr innerhalb der Ortsteile Varrel I und Varrel II wohnenden Gemeindeglieder werden aus der Kirchengemeinde Stuhr ausgegliedert und zu der neu zu bildenden Kirchengemeinde Varrel zusammengeschlossen.

§ 2

Die Grenze der Kirchengemeinde Varrel gegen die Kirchengemeinde Stuhr beginnt im Norden an der Nordostecke des Flurstücks 573/11 der Flur 2/Varreler Landstraße, verläuft mit der letzteren in südwestlicher Richtung, bis sie auf den Moordeicher Wasserzug trifft. Sie folgt dem Moordeicher Wasserzug in zunächst südöstlicher, dann südwestlicher und zuletzt südlicher Richtung bis zum Tempelweg. Die Grenze wird weiter in zunächst westlicher, dann südwestlicher Richtung durch den Tempelweg gebildet bis zu dem Weg An der Bäke. Dieser Weg bildet in zunächst westlicher, dann südlicher Richtung den Grenzverlauf bis gegen die Landkreisgrenze Grafschaft Hoya. Die Anlieger des Tempelweges und des Weges An der Bäke gehören auch weiterhin zur Kirchengemeinde Stuhr.

Im übrigen verbleibt es bei der bisherigen Grenze gegen die Kirchengemeinden Delmenhorst und Hasbergen sowie gegen die Bremische Evangelische Kirche und die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers.

§ 3

In der Kirchengemeinde Varrel wird eine Pfarrstelle errichtet.

§ 4

(1) Für die Bildung des Gemeindegemeinderates ist § 38 der Gemeindegemeindegewahlordnung vom 20. 10. 1970 anzuwenden. Der Übergang von Kirchenältesten wird ausgeschlossen. Zur Vorbereitung und Leitung der Wahl ist gemäß § 30 der Gemeindegewahlordnung vom Gemeindegemeinderat ein Wahlausschuß einzusetzen.

(2) Bis zur Bildung des Gemeindegemeinderates werden dessen Aufgaben vom Gemeindegemeinderat Stuhr wahrgenommen.

§ 5

Nutzungsrechte an Grabstellen auf dem kirchlichen Friedhof in Stuhr werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Die Nutzungsberechtigten, die in der neugebildeten Kirchengemeinde wohnen, sind bezüglich ihrer Nutzungsrechte so zu behandeln, als wenn sie Glieder der Kirchengemeinde Stuhr wären.

§ 6

Aus dem Vermögen der Kirchengemeinde Stuhr gehen die Grundstücke auf die neugebildete Kirchengemeinde über, die im Bereich der neuen Kirchengemeinde liegen. Die betreffenden Grundstücke werden in der vom Oberkirchenrat zu erlassenden Anordnung im einzelnen aufgeführt.

§ 7

Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

Oldenburg, den 26. November 1970

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Harms
Bischof

Nr. 61

Kirchengesetz

zu dem Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 26. November 1970

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

§ 1

(1) Dem zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg, der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland und der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe abzuschließenden, diesem Kirchengesetz als Anlage beigegebenen Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen wird zugestimmt.

(2) Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, den Vertrag abzuschließen.

(3) Mit dem Inkrafttreten des Vertrages wird das durch ihn geschaffene Recht für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg bindend.

§ 2

(1) Die nach § 6 Absatz 1 des Vertrages in die Synode der Konföderation gewählten Synodalen bleiben in diesem Amt, auch wenn ihr Amt als Mitglied der Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg infolge Ablaufes der Amtsperiode endet.

(2) Für die nach § 6 Absatz 1 des Vertrages in die Synode der Konföderation gewählten Synodalen werden ein theologisches und zwei nichttheologische Ersatzmitglieder gewählt. Sie treten im Falle des Ausscheidens eines Synodalen aus der Synode der Konföderation an dessen Stelle, und zwar die nichttheologischen Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl oder bei Stimmgleichheit nach einer Losentscheidung.

(3) Die Wahl der Ersatzmitglieder gilt nur für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg.

§ 3

Das Verlangen, die Synode der Konföderation gemäß § 6 Absatz 5 des Vertrages einzuberufen, kann vom Oberkirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses gestellt werden.

§ 4

Für die Unterrichtung des Rates der Konföderation gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 des Vertrages ist der Oberkirchenrat zuständig.

§ 5

Die von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg gemäß § 8 Absatz 1 und 3 des Vertrages zu entsendenden Mitglieder des Rates und ihre Stellvertreter werden von der Synode bestellt.

§ 6

Das Verlangen, den Rat der Konföderation gemäß § 9 Absatz 2 des Vertrages einzuberufen, kann vom Oberkirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses gestellt werden.

§ 7

Kirchenleitung im Sinne des § 10 des Vertrages ist der Oberkirchenrat.

§ 8

Für die Erteilung der Zustimmung zur Berufung des Leiters der Geschäftsstelle und seines Stellvertreters gemäß § 11 Absatz 2 Satz 2 des Vertrages ist der Synodalausschuß zuständig.

§ 9

(1) Für die Entgegennahme und Abgabe von Erklärungen, die die Rechtsetzung der Konföderation mit Einschluß von Musterenwürfen für die Rechtsetzung der Kirchen betreffen, ist der Oberkirchenrat zuständig, soweit nicht dieses Kirchengesetz etwas anderes bestimmt.

(2) Vor Abgabe der Erklärung, daß eine gemeinsame Regelung erstrebt werde (§ 14 Absatz 1 Satz 2 des Vertrages), ist, sofern es sich um einen kirchengesetzlich zu ordnenden Gegenstand handelt, das Einverständnis des Synodalausschusses einzuholen.

(3) Legt der Rat der Konföderation der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg nahe, eine kirchengesetzliche Regelung zunächst zurückzustellen (§ 14 Absatz 2 Satz 1 des Vertrages), so unterrichtet der Oberkirchenrat unverzüglich den Synodalausschuß. Sofern der Gesetzentwurf bereits der Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg zugeleitet ist, wird diese an Stelle des Synodalausschusses unterrichtet.

(4) Musterentwürfe für die Rechtsetzung der Kirchen gemäß § 14 Absatz 3 des Vertrages, die einen kirchengesetzlich zu ordnenden Gegenstand betreffen, legt der Oberkirchenrat mit seiner Stellungnahme alsbald dem Synodalausschuß zur Unterrichtung vor.

(5) Vor Abgabe einer Erklärung darüber, ob die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg sich mit einer gemeinsamen Regelung einverstanden erklärt (§ 14 Absatz 4 und § 15 Absatz 4 des Vertrages), ist die Zustimmung der Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg herbeizuführen. Sofern durch die gemeinsame Regelung die in Artikel 115 Satz 2 erwähnten Artikel der Kirchenordnung geändert werden würden, bedarf die Beschlußfassung der Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Synodalen.

(6) Ergänzende oder ändernde Rechtsvorschriften gemäß § 15 Absatz 3 des Vertrages werden zu gemeinschaftlichen Kirchengesetzen durch kirchengesetzliche Regelung, zu Ausführungsverordnungen des Rates durch den Oberkirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses erlassen.

(7) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens eines gemeinschaftlichen Kirchengesetzes (§ 16 Absatz 1 Satz 2 des Vertrages) wird vom Synodalausschuß bestimmt, soweit nicht eine kirchengesetzliche Regelung gemäß Absatz 6 getroffen wird.

§ 10

Für die Erklärung der Zustimmung zur Erhebung von Umlagen zur Herbeiführung eines Finanzausgleichs zwischen den Kirchen oder für Aufgaben, die über den Bereich der Konföde-

ration hinausgehen (§ 17 Absatz 2 des Vertrages), ist der Oberkirchenrat zuständig. Er kann die Erklärung nur abgeben, nachdem die Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg der Erklärung zugestimmt hat.

§ 11

Wenn die Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg die Kündigung des Vertrages gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 des Vertrages beschlossen hat, so spricht der Oberkirchenrat die Kündigung unverzüglich aus.

§ 12

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 26. November 1970

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Harms
Bischof

Anlage

Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Die unterzeichneten evangelischen Kirchen in Niedersachsen schließen den folgenden Vertrag:

§ 1

(1) Die vertragschließenden Kirchen bilden die „Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen“. Sie ist ein kirchenrechtlicher Verband mit den in dieser Ordnung umschriebenen Aufgaben und gemäß Artikel 140 GG, Artikel 137 Abs. 5 WRV eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Andere evangelische Kirchen können zur gastweisen Teilnahme an den Arbeiten der Konföderation eingeladen und an ihr beteiligt werden. Ergibt sich daraus ein Verhältnis auf Dauer, so ist es durch Vertrag zu regeln.

§ 2

Aufgabe der Konföderation ist es,

1. einen ständigen Erfahrungsaustausch zwischen den Kirchen auf allen kirchlichen Aufgabengebieten und eine möglichst gleichmäßige Behandlung kirchlicher Angelegenheiten herbeizuführen;
2. gemeinsame Einrichtungen zu schaffen und zu unterhalten sowie die Beteiligung von Kirchen an von anderen Kirchen unterhaltenen oder mitunterhaltenen Einrichtungen zu vermitteln;
3. die Kirchen in Personalangelegenheiten, insbesondere bei der Besetzung wichtiger Stellen, zu unterstützen;
4. nach Maßgabe dieses Vertrages gemeinsame Kirchengesetze und kirchliche Ordnungen herbeizuführen, soweit nicht nach Auffassung einer beteiligten Kirche ihr Bekenntnis entgegensteht;
5. Maßnahmen einzuleiten, die einer wirkungsvolleren kirchlichen Ordnung und Gliederung in Niedersachsen dienen;
6. die gemeinsamen Anliegen der Kirchen gegenüber dem Lande Niedersachsen einheitlich zu vertreten (Artikel 2 Abs. 2 des Loccumer Vertrages vom 19. März 1955).

§ 3

(1) Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands sowie die Pflichten und Aufgaben, die sich aus der Zugehörigkeit der vertragschließenden Kirchen zu diesen Zusammenschlüssen und zum Reformierten Bund ergeben, gehen diesem Vertrag vor.

(2) Die Kirchen werden Arbeitsergebnisse und Anregungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und des Reformierten Bundes nach Möglichkeit gemeinsam bearbeiten.

§ 4

(1) Die Organe der Konföderation sind

1. die Synode,
2. der Rat.

(2) Die Konföderation unterhält eine Geschäftsstelle.

§ 5

Die Synode ist zuständig für

1. die Beratung aller die Konföderation betreffenden Angelegenheiten;
2. die Entgegennahme und Beratung des ihr vom Rat zu erstattenden Berichtes;
3. die Beschlußfassung über Kirchengesetze;
4. die Aufstellung von Musterentwürfen für die Rechtsetzung;
5. die Feststellung der Haushaltspläne der Konföderation und ihrer Einrichtungen und die Beschlußfassung über Umlagen und deren Verteilungsmaßstab;
6. die Abnahme der Haushaltsrechnung;
7. die Beratung der Sätze für die Landeskirchensteuer, die die Kirchen erheben, oder die Aufstellung von Richtlinien für diese Sätze.

§ 6

(1) Die Synode besteht aus gewählten und berufenen Mitgliedern. Aus ihrer Mitte wählen die Synoden der Landeskirche Hannover zwölf Mitglieder, der Landeskirche Braunschweig, der Kirche Oldenburg und der reformierten Kirche je sechs Mitglieder und der Landeskirche Schaumburg-Lippe drei Mitglieder. Es sind je zwei Drittel weltliche und ein Drittel geistliche Mitglieder zu wählen. Fünf Mitglieder werden vom Rat berufen, und zwar vor dem ersten Zusammentreten der Synode durch die nach § 8 Abs. 1 bestellten Mitglieder. Der Synode können Ratsmitglieder nicht angehören, die nach § 8 Abs. 1 bestellt sind.

(2) Die Amtszeit der Synode beträgt vier Jahre.

(3) Die Synode wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten und zwei Stellvertreter (Präsidium). Zu ihrer ersten Tagung wird sie von dem Vorsitzenden des Rates zu ihren späteren Sitzungen vom Präsidium einberufen.

(4) Die Synode ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder und aus jeder Kirche mindestens ein Mitglied anwesend sind. Soweit in diesem Vertrage nichts anderes bestimmt ist, faßt die Synode ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(5) Die Synode tagt mindestens einmal im Jahr. Sie ist auf Verlangen von neun Mitgliedern oder einer Kirche zu einem Termin binnen der nächsten zehn Wochen einzuberufen.

(6) Die Mitglieder des Rates und der Leiter der Geschäftsstelle nehmen an den Verhandlungen der Synode teil. Sie können jederzeit das Wort ergreifen.

(7) Die Verhandlungen der Synode sind öffentlich, soweit sie nichts anderes beschließt.

(8) Die Synode gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

(1) Der Rat leitet die Konföderation und ist für die Erfüllung ihrer Aufgaben verantwortlich. Er hält sich über wichtige Entwicklungen in den Kirchen auf dem laufenden und kann sich im Rahmen der Aufgaben der Konföderation von den Kirchen über einzelne Angelegenheiten unterrichten lassen.

(2) Der Rat kann Richtlinien und Verwaltungsgrundsätze beschließen, die die Kirchen im Rahmen ihres Rechts berücksichtigen werden.

(3) Der Rat kann Verwaltungsgrundsätze für die Geschäftsstelle aufstellen und dem Leiter Weisungen erteilen.

§ 8

(1) Dem Rat gehören von den zuständigen Organen der Kirchen bestellte Mitglieder, nämlich

- drei aus der Landeskirche Hannover,
- zwei aus der Landeskirche Braunschweig,
- zwei aus der Kirche Oldenburg,

eines aus der reformierten Kirche,
eines aus der Landeskirche Schaumburg-Lippe
an. Unter ihnen sollen sich die leitenden Geistlichen der vertrag-
schließenden Kirchen befinden.

(2) Die Synode wählt während ihrer ersten Tagung aus ihrer
Mitte zwei Mitglieder des Rates, von denen eines aus der Lan-
deskirche Hannover und eines aus einer der anderen Kirchen
stammt.

(3) Für die Mitglieder des Rates werden Stellvertreter bestellt
oder gewählt.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertreter be-
trägt vier Jahre; sie währt bis zur Neubestellung oder Neuwahl.
Die Amtszeit endet vorher mit dem Ausscheiden aus der Synode
oder dem kirchlichen Amt, das das Mitglied (Stellvertreter) bei
seiner Bestellung innehatte.

§ 9

(1) Der Rat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und
einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Der Vorsitzende beruft den Rat ein. Er hat den Rat auf
Verlangen von drei Mitgliedern, einer Kirche oder der beiden
von der Synode entsandten Mitglieder innerhalb der nächsten
vier Wochen einzuberufen.

(3) Der Rat ist beschlußfähig, wenn sieben Mitglieder und aus
jeder Kirche wenigstens ein Mitglied anwesend sind. Der Rat faßt
seine Beschlüsse mit wenigstens zwei Dritteln der Stimmen der
anwesenden Mitglieder.

(4) An den Sitzungen des Rates können weitere sachkundige
Vertreter der Kirchenleitungen und Behörden der Kirchen teil-
nehmen, falls der Rat nichts anderes beschließt. Der Leiter der
Geschäftsstelle nimmt an allen Sitzungen des Rates mit beratender
Stimme teil.

(5) Erklären die bestellten Ratsmitglieder zweier Kirchen eine
Angelegenheit zur Grundsatzfrage, so können sie in dieser An-
gelegenheit nicht überstimmt werden.

§ 10

Die Synode sowie der Rat können im Benehmen mit den Kir-
chenleitungen für bestimmte Sachgebiete Ausschüsse einsetzen,
deren Mitglieder dem Rat oder der Synode nicht anzugehören
brauchen.

§ 11

(1) Die Geschäftsstelle der Konföderation hat die Synode, den
Rat und ihre Ausschüsse in ihrer Arbeit zu unterstützen. Sie hat
ständige Verbindung mit den Behörden der Kirchen zu halten
und sie zu beraten.

(2) Sie besteht aus dem Leiter und der erforderlichen Anzahl
von Mitarbeitern. Der Leiter und sein Stellvertreter werden vom
Rat im Einvernehmen mit den Kirchen berufen. Die Mitarbeiter
sollen möglichst nebenamtlich vom Rat berufen werden und einer
Kirchenbehörde angehören. Der Leiter und die Mitarbeiter sollen
bestimmte Sachaufgaben für den Bereich der Konföderation
wahrnehmen und auf eine Koordinierung der kirchlichen Arbeit
hinwirken.

(3) Die Geschäftsstelle hat ihren Sitz in Hannover.

§ 12

Erklärungen, die die Konföderation rechtlich verpflichten, er-
gehen durch den Rat und bedürfen der Unterschriften des Vor-
sitzenden des Rates und des Leiters der Geschäftsstelle oder ihrer
Stellvertreter.

§ 13

Die leitenden Geistlichen der Kirchen treffen sich zu regel-
mäßigen Besprechungen.

§ 14

(1) Die Kirchen werden ihre Rechtsetzung im Wege der gegen-
seitigen Rücksichtnahme und Absprache möglichst gleichmäßig
gestalten. Sie werden die Konföderation laufend über ihre Be-
dürfnisse und Vorhaben auf dem Gebiet der Rechtsetzung unter-
richten und jeweils darlegen, ob eine gemeinsame Regelung
erstrebt wird. Die Konföderation unterrichtet die Kirchen und
die in § 3 genannten Zusammenschlüsse.

(2) Beabsichtigt eine Kirche, ein Kirchengesetz zu erlassen, des-
sen Gegenstand nach Auffassung des Rates von den Kirchen
gemeinschaftlich geregelt werden sollte, so kann der Rat der
Kirche nahelegen, die kirchengesetzliche Regelung zunächst zu-
rückzustellen. Der Rat soll alsbald Vorschläge für eine gemein-
schaftliche Behandlung des Gegenstandes machen.

(3) Die Synode kann Musterentwürfe für die Rechtsetzung der
Kirchen aufstellen und ihnen vorlegen.

(4) Die Synode kann gemeinschaftliche Kirchengesetze für die-
jenigen Kirchen beschließen, die sich mit einer gemeinsamen
Regelung einverstanden erklärt haben.

(5) Das Einverständnis gemäß Absatz 4 kann noch bis zur Aus-
fertigung durch den Rat erklärt werden. Zu Kirchengesetzen, die
den Bestand einer Kirche berühren, kann das Einverständnis erst
nach Beschlußfassung der Synode erklärt werden.

§ 15

(1) Kirchengesetze werden von der Synode erlassen. Die Ent-
würfe zu Kirchengesetzen werden vom Rat oder aus der Mitte
der Synode eingebracht. Entwürfe aus der Mitte der Synode be-
dürfen der Unterstützung von mindestens sechs Synodalen oder,
wenn die Zahl der Synodalen einer Kirche geringer ist, von sämt-
lichen Synodalen dieser Kirche. Den Entwürfen ist eine Begrün-
dung beizufügen. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch
für die Aufstellung von Musterentwürfen für die Rechtsetzung
der Kirchen durch die Synode (§ 14 Abs. 3).

(2) Zu Kirchengesetzen kann der Rat Ausführungsverordnun-
gen erlassen.

(3) Die Kirchen können zu den gemeinschaftlichen Kirchen-
gesetzen und den Ausführungsverordnungen ergänzende oder
ändernde Bestimmungen erlassen, jedoch sollen sie zuvor dem
Rat Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

(4) Kirchen, die sich mit einer gemeinschaftlichen Regelung
nicht einverstanden erklärt haben, können diese Erklärung nach
dem Erlaß eines gemeinschaftlichen Kirchengesetzes nachholen;
Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 16

(1) Die Kirchengesetze werden vom Rat ausgefertigt und im
Amtsblatt der Landeskirche Hannover verkündet. Gemeinschaft-
liche Kirchengesetze treten für eine Kirche zu dem von ihrer
Kirchenleitung bestimmten Zeitpunkt in Kraft, spätestens jedoch
achtzehn Monate nach der Verkündung des Kirchengesetzes oder
der Abgabe der Einverständniserklärung (§ 15 Abs. 4). Das ge-
meinschaftliche Kirchengesetz und der Zeitpunkt des Inkraft-
tretens sind im Amtsblatt dieser Kirche bekanntzugeben.

(2) Wichtige Verlautbarungen der Konföderation sind auf Ver-
langen des Rates oder der Geschäftsstelle in den Amtsblättern
der Kirchen zu veröffentlichen.

§ 17

(1) Der Finanzbedarf der Konföderation wird durch Umlagen
aufgebracht. Der Bedarf für Einrichtungen der Konföderation
kann durch Sonderumlagen gedeckt werden, die auf die Kirchen
beschränkt werden, die von den Einrichtungen Gebrauch machen.

(2) Die Erhebung von Umlagen zur Herbeiführung eines
Finanzausgleiches zwischen den Kirchen oder für Aufgaben, die
über den Bereich der Konföderation hinausgehen, bedarf der
Regelung durch gemeinschaftliches Kirchengesetz und der Zu-
stimmung aller Kirchen.

§ 18

(1) Dieser Vertrag ist unbefristet. Jede Kirche kann ihn für
sich alle vier Jahre mit Jahresfrist kündigen, und zwar erstmals
zum 31. Dezember 1974. Die erste Amtszeit der Synode endet am
31. Dezember 1974.

(2) Im Falle der Gesamtauflösung der Konföderation fällt das
nach Begleichung der Schulden verbleibende Vermögen der Kon-
föderation den Kirchen nach dem Verhältnis des letzten Ver-
teilungsmaßstabes ihrer Umlagen zu.

§ 19

(1) Dieser Vertrag tritt einen Tag nach dem Inkrafttreten des
letzten Zustimmungsgesetzes der vertragsschließenden Kirchen

in Kraft. Das Inkrafttreten ist in den Amtsblättern bekanntzumachen.

(2) Die erste Sitzung des Rates wird von dem Landesbischof der Landeskirche Hannover einberufen.

Der Landesbischof
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche
Hannovers

Hannover, den 7. Dezember 1970

D. Dr. Johannes Lilje

Die Kirchenregierung
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche
in Braunschweig

Wolfenbüttel, den 16. Dezember 1970

Dr. Gerhard Heintze

Der Oberkirchenrat
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Oldenburg

Oldenburg, den 30. Dezember 1970

D. Dr. Hans Heinrich Harms

Der Landeskirchenvorstand
der Evangelisch-reformierten Kirche
in Nordwestdeutschland

Leer, den 7. Januar 1971

Kruse Dr. Gerhard Nordholt Dr. Stolz

Der Landeskirchenrat
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Schaumburg-Lippe

Bückeburg, den 11. Januar 1971

Gottfried Maltusch

Nr. 62

Anordnung

betreffend Wahlen zu den Gemeindekirchenräten in den Kirchen- und Kapellengemeinden und Gemeindeausschüssen in Tochtergemeinden

Das Kirchengesetz über die Änderung der Artikel 19 und 22 der Kirchenordnung und die Gemeindegliederung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 20. Oktober 1970 (GVBl. XVII. Band, Seite 49) sind inzwischen in Kraft getreten. Die neue Gemeindegliederung – GWO – tritt an die Stelle der Gemeindegliederung vom 25. März 1946 in der Fassung vom 5. Mai 1953 (GVBl. XIV. Band, Seite 35). Sie ist erstmalig auf die Neubildung der Gemeindekirchenräte zum 1. Juni 1971 anzuwenden.

Gemäß § 9 GWO ordnen wir hiermit die Wahlen 1971 zur Bildung der Gemeindekirchenräte für die Amtszeit 1971 bis 1977 an. Als Wahltag wird der 4. April 1971 (Palmarum) und als Tag der Einführung der Kirchenältesten der 6. Juni 1971 (Trinitatis) und, soweit die Einführung an diesem Tage nicht möglich ist, der 13. Juni 1971 (1. Sonntag nach Trinitatis) festgesetzt.

Bis zur Einführung der neuen Kirchenältesten bleiben die bisherigen im Amt (§ 41 Abs. 1, Satz 2 GWO).

Die neue Gemeindegliederung bringt einige wesentliche Änderungen. Ihr Ziel ist es u. a., eine erhöhte Wahlbeteiligung der Gemeindeglieder und hierdurch eine Intensivierung des kirchlichen Gemeindelebens zu erreichen. Die Vorsitzenden der Gemeindekirchenräte werden sich, um Verfahrensfehler zu vermeiden, mit den Bestimmungen der neuen Gemeindegliederung eingehend vertraut machen müssen. In Zweifelsfällen über die richtige Anwendung der neuen Bestimmungen ist der Rat des Oberkirchenrates einzuholen.

I.

Grundlage des Verfahrens bilden das Kirchengesetz über die Änderung der Artikel 19 und 22 der Kirchenordnung, die Gemeindegliederung und die Ausführungsbestimmungen zur

Gemeindegliederung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 20. Oktober 1970 (GVBl. XVII. Band, Seite 49 und 53).

II.

Wir bitten, insbesondere folgende Punkte zu beachten:

1. Gemäß § 2 GWO ist im Gegensatz zu dem früher geltenden Recht zum 1. Juni 1971 nicht nur die Hälfte, sondern der gesamte Gemeindekirchenrat neu zu bilden. Er bleibt bis zur nächsten Neubildung nach sechs Jahren im Amt.
2. Eine ebenfalls sehr wesentliche Änderung des neuen Wahlverfahrens besteht darin, daß die Anmeldung des einzelnen Gemeindegliedes zur Wählerliste seiner Kirchengemeinde als gesetzliche Voraussetzung für die Teilnahme an den Gemeindekirchenratswahlen fortgefallen ist. Statt dessen hat der Gemeindekirchenrat die Liste (Kartei) der wahlberechtigten Gemeindeglieder (Wählerliste) auf Grund der Gemeindegliederkartei von Amts wegen aufzustellen und auf dem laufenden zu halten (§ 8 GWO).
In Kirchengemeinden, in denen bis zum Beginn der Auslegungsfrist in dem ersten, z. Z. anstehenden Wahlverfahren die Wählerliste noch nicht von Amts wegen vollständig aufgestellt ist, sind die Gemeindeglieder bei den Abkündigungen und bei den ergänzenden Bekanntmachungen ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Wählerliste noch nicht vollständig aufgestellt ist und daß die Wählerliste innerhalb der Auslegungsfrist durch Anmeldung ergänzt werden kann. Diese Anmeldung zur Eintragung in die Wählerliste kann schriftlich oder vor der von dem Gemeindekirchenrat bestimmten Stelle geschehen (§ 41 Abs. 2 GWO).
3. Das Mindestalter für die aktive Teilnahme an der Wahl ist vom 21. auf das 18., das Mindestalter für die Wählbarkeit vom 25. auf das 21. Lebensjahr herabgesetzt worden (§§ 3 und 7 GWO).
4. Im Gegensatz zum bisherigen Recht ist für die Zahl der zu wählenden und zu berufenden Kirchenältesten gesetzlich nur eine Mindestzahl vorgeschrieben, die sich nach der Zahl der Pfarrstellen in der Gemeinde richtet (Artikel 19 Abs. 1 Nr. 2 der Kirchenordnung in der Neufassung). Die Zahl ist vom Gemeindekirchenrat festzusetzen (Art. 19 Abs. 2 Satz 1 KO).
5. Ein Teil der Kirchenältesten, und zwar nicht mehr als ein Fünftel der vom Gemeindekirchenrat festgesetzten Zahl, in jeder Kirchengemeinde aber wenigstens ein Kirchenältester (Art. 19 Abs. 2 Satz 2 KO und Nr. 2 der Ausführungsbestimmungen), ist zu berufen. Das Verfahren ist in den §§ 35 und 36 GWO geregelt.
6. Die bisherige Vorschrift, wonach die vorgeschlagenen als gewählt galten, wenn nicht mehr oder weniger als die erforderliche Zahl von Kirchenältesten vorgeschlagen worden waren, besteht nicht mehr. In solchen Fällen ist jetzt nach § 16 GWO zu verfahren, der zu einer Wahl zwingt.
7. Zur Vorbereitung und Leitung der Wahl kann in jeder Kirchengemeinde wie bisher ein Wahlausschuß gebildet werden (§ 30 GWO). Der Wahlausschuß besteht aus dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Gemeindekirchenrates als Leiter und vier oder sechs zu Kirchenältesten wählbaren Gemeindegliedern. Seine Aufgabe besteht darin, als unabhängiges Gremium an Stelle des Gemeindekirchenrates und zu seiner Entlastung die Wahl der Kirchenältesten durchzuführen. Im Hinblick auf die guten Erfahrungen, die bereits in anderen Kirchen mit einem solchen Gremium gemacht sind, sollten die Gemeindekirchenräte prüfen, ob auch in ihrer Kirchengemeinde die Bildung eines Wahlausschusses sachdienlich ist.
8. Erstmals können die wahlberechtigten Gemeindeglieder ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl ausüben, wenn sie verhindert sind, zur Wahl zu kommen (§ 25 GWO). Dieses Institut, das die Teilnahme an der Wahl erleichtern soll, erfordert die sorgfältige Beachtung einiger Sonderbestimmungen.
9. Die Gemeindekirchenräte können nach § 24, Abs. 1 Satz 3 GWO für die Stimmabgabe zusätzlich auch eine Wahlzeit am Tage vor und am Tage nach dem 4. April 1971 festsetzen.
10. Die Angehörigen der Bundeswehr sind nach den allgemein geltenden Bestimmungen Glieder der Kirchengemeinde, in der sie ihren Wohnsitz haben. Sie sind daher nur in dieser

Kirchengemeinde wahlberechtigt (Nr. 9 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen und § 4 des Kirchengesetzes zur Durchführung der evangelischen Militärseelsorge im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 5. Dezember 1967, GVBl. XVI. Band, Seite 169).

III.

1. Wir haben das Pfarramt für Öffentlichkeits- und Sozialarbeit gebeten, die Wahlen 1971 in ständiger Fühlungnahme mit uns in der Weise zentral vorzubereiten, daß die wahlberechtigten Gemeindeglieder über die Grundsätze des neuen Wahlverfahrens informiert und zu einer aktiven Beteiligung an der Wahl in geeigneter Weise angeregt werden sollen. Diese zentrale Aktion soll den einzelnen Gemeindekirchenräten (Wahlausschüssen) die Durchführung ihrer Aufgabe erleichtern helfen und ihre Eigeninitiative ergänzen.

Wir empfehlen den Gemeindekirchenräten, sich mit entsprechenden Fragen an das Pfarramt für Öffentlichkeits- und Sozialarbeit zu wenden.

2. Ein Hauptziel der Änderung des Wahlverfahrens liegt in der Intensivierung des kirchlichen Gemeindelebens. Dies muß die Richtschnur bei der Durchführung des Verfahrens im einzelnen sein. Entsprechend der Bedeutung, die der Jugend im kirchlichen Gemeindeleben zukommt, ist erwünscht, daß Gemeindeglieder der jungen Generation im stärkeren Maße als bisher in die Gemeindekirchenräte gewählt oder berufen werden. Hierzu gibt die Herabsetzung des Mindestalters für die Wählbarkeit auf das 21. Lebensjahr eine neue Möglichkeit.

Da auch im neuen Wahlverfahren eine Altershöchstgrenze nicht gesetzlich festgelegt ist, liegt eine besondere Verantwortung auf den Pfarrern, auf den Kirchenältesten und den einzelnen Gemeindegliedern, die dringend erwünschte Verjüngung der Gemeindekirchenräte herbeizuführen.

Erwünscht wäre auch eine stärkere Vertretung der Frauen in den Gemeindekirchenräten, wie sie der Teilnahme der Frauen am kirchlichen Gemeindeleben entspricht, und – entsprechend dem Kirchengesetz zur Durchführung der evangelischen Militärseelsorge – von Angehörigen der Bundeswehr.

3. Um die Neubildung der Gemeindekirchenräte zum 1. Juni 1971 sicherzustellen, geben wir nachstehend eine Übersicht über die Termine für die einzelnen Akte der Wahl- und Berufungsverfahren. Die Zeittafel sieht gemäß § 19 GWO vor, daß die Wahlvorschlagsliste am 21. März und 28. März 1971 bekanntgegeben wird. Das schließt nicht aus, die Wahlvorschlagsliste nach ihrer Aufstellung zusätzlich zu einem früheren Zeitpunkt im Gottesdienst bekanntzugeben; dadurch würde die Möglichkeit geschaffen, die Vorgeschlagenen der Gemeinde schon früher als in den letzten zwei Wochen vor der Wahl vorzustellen (§ 20 GWO).

Die vorstehende Anordnung gilt entsprechend für die Wahlen zu den Gemeindeausschüssen in den Tochtergemeinden.

Zeittafel

Bis zum 23. Dezember 1970

Der Gemeindekirchenrat setzt die Zahl der zu wählenden und zu berufenden Kirchenältesten fest (Art. 19 Abs. 2 KO).

Der Gemeindekirchenrat entscheidet über die Aufteilung der Kirchengemeinde in Wahlbezirke und über die Bildung von Stimmbezirken (§§ 10 und 11).

Der Gemeindekirchenrat stellt die Wählerliste auf (§§ 8, 12).

Der Gemeindekirchenrat ernennt gegebenenfalls den Wahlausschuß (§ 30).

Der Gemeindekirchenrat (Wahlausschuß) entscheidet, zu welchen Zeiten die Wählerliste für jedermann zugänglich auszuliegen ist (§ 13 Abs. 1).

25. Dezember 1970

Erste Abkündigung der Wahl mit der Aufforderung, ab 4. Januar 1971 bzw. 24. Januar 1971 in die Wählerliste Einsicht zu nehmen und Wahlvorschläge einzureichen (§§ 13 Abs. 1, 14, Abs. 2).

bis zum 2. Januar 1971

Der Gemeindekirchenrat bringt die Wählerliste auf den neuesten Stand (§§ 8, 12, 41).

ab 4. Januar 1971

Beginn der Auslegung der bis zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Wählerliste (§ 13 Abs. 1, 41).

Die Wählerliste muß spätestens ab 24. Januar 1971 ausgelegt werden.

Zweite Abkündigung der Wahl mit der Aufforderung, in die Wählerliste Einsicht zu nehmen und Wahlvorschläge einzureichen (§ 13 Abs. 1, § 14 Abs. 2).

10. Januar 1971

Soweit es dem Gemeindekirchenrat (Wahlausschuß) erforderlich erscheint, dritte Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen (§ 14 Abs. 2).

17. Januar 1971

Soweit es dem Gemeindekirchenrat (Wahlausschuß) erforderlich erscheint, vierte Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen (§ 14 Abs. 2).

spätestens 24. Januar 1971

Auslegung der Wählerliste mit der Aufforderung, in die Wählerliste Einsicht zu nehmen (§ 13 Abs. 1, 41).

25. Januar 1971

Endtermin für die Einreichung der Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1).

bis zum 1. Februar 1971

Der Gemeindekirchenrat (Wahlausschuß) prüft die Wahlvorschläge, streicht gegebenenfalls Namen und benachrichtigt die Betroffenen (§ 15), ergänzt die Wahlvorschläge oder stellt einen neuen Wahlvorschlag auf (§ 16).

nach dem 8. Februar 1971

Der Kreiskirchenrat entscheidet innerhalb Wochenfrist über Beschwerden gegen die Streichung von Namen auf dem Wahlvorschlag und benachrichtigt die Beschwerdeführer und den Gemeindekirchenrat (Wahlausschuß) (§ 15 Abs. 2).

Der Gemeindekirchenrat (Wahlausschuß) holt nach Eingang der Entscheidung des Kreiskirchenrates die Erklärungen der Vorgeschlagenen nach § 17 ein, soweit er dies nicht schon im Anschluß an die Prüfung der Wahlvorschläge getan hat.

Anschließend ergänzt der Gemeindekirchenrat (Wahlausschuß), soweit erforderlich, die Wahlvorschläge (Nr. 16 Abs. 2 AB GWO).

Der Gemeindekirchenrat (Wahlausschuß) stellt die Wahlvorschlagsliste auf (§ 18).

Der Gemeindekirchenrat (Wahlausschuß) ernennt den Wahlvorstand (§ 22).

spätestens 27. Februar 1971

Schließung der Wählerliste (§ 13 Abs. 3).

bis 6. März 1971

Der Gemeindekirchenrat (Wahlausschuß) überprüft die Wählerliste. Gegebenenfalls berichtigt er sie, benachrichtigt die Betroffenen und bescheidet die Antragsteller (§ 13 Abs. 3).

21. März 1971 (Lätare)

Erste Bekanntgabe der Wahlvorschlagsliste und Versendung der Wahlbenachrichtigungen (§ 19).

nach dem 21. März 1971

Vorstellung der Vorgeschlagenen (§ 20).

28. März 1971 (Judika)

Zweite Bekanntgabe der Wahlvorschlagsliste (§ 19).

4. April 1971 (Palmarum)

Wahl (§§ 24 ff.).

11. April 1971 (1. Ostertag)

Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl (§ 28 Abs. 4).

19. April 1971

Ende der Beschwerdefrist (Anfechtung der Wahl) (§ 29 Abs. 1).

nach dem 19. April 1971

Der Gemeindegemeinderat macht Vorschläge zur Berufung von Kirchenältesten, soweit die Wahl nicht angefochten ist (§ 36 Abs. 1).

bis zum 2. Mai 1971 (Jubiläum)

Der Kreiskirchenrat entscheidet über Anfechtungen der Wahl (§ 29 Abs. 2).

bis zum 15. Mai 1971

Der Kreiskirchenrat beruft Kirchenälteste (§ 36 Abs. 1 u. 2).

16. Mai 1971 (Rogate)

Bekanntgabe der Berufungen (§ 36 Abs. 3).

24. Mai 1971

Ende der Beschwerdefrist (Berufungsanfechtung) (§ 36 Abs. 4).

30. Mai 1971 (1. Pfingsttag)

Abkündigung des Einführungstermines (§ 37 Abs. 2), soweit nicht Beschwerden gegen Wahl oder Berufung anhängig sind.

6. Juni 1971 (Trinitatis)

(13. Juni 1971) (1. Sonntag nach Trinitatis)

Einführung der Kirchenältesten und Ersatzältesten (§ 37 Abs. 2 und 3).

Oldenburg, 7. Dezember 1970

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Harms
Bischof

Nr. 63

Bekanntmachung

der Ordnung des Vertrauensrates des Allgemeinen Pfarrkonvents

Der Allgemeine Pfarrkonvent hat am 11. 11. 1970 folgende „Ordnung des Vertrauensrates des Allgemeinen Pfarrkonvents“ beschlossen:

1. Die Tätigkeit des Vertrauensrates dient der Wahrung und Stärkung der brüderlichen Gemeinschaft unter den Mitgliedern des Allgemeinen Pfarrkonvents (Art. 38 KO).
2. In dieser Gemeinschaft sind alle Mitglieder des Allgemeinen Pfarrkonvents bereit, einander mit Ehrerbietung zuzukommen und daher brüderlichen Rat, Ermahnung und Tröstung zu geben und anzunehmen (Pfarrergesetz der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg, § 27).
3. Das Wirken des Vertrauensrates ist brüderlicher Dienst unter Gottes Wort. Er übt seine Tätigkeit unabhängig von der Seelsorgepflicht des Bischofs aus.
4. Der Vertrauensrat wird mit Mahnung und Rat in solchen Fällen tätig, in denen Ansehen und Würde des Pfarrerstandes von innen oder außen her gefährdet erscheinen.
5. Der Vertrauensrat wirkt im Rahmen seines Auftrages dabei mit, daß Angehörige des Allgemeinen Pfarrkonvents gegen Behinderungen ihres Dienstes oder ungerechtfertigte Angriffe auf ihre Person in Schutz genommen werden (Pfarrergesetz § 47).

6. Der Vertrauensrat kann von jedem Mitglied des Allgemeinen Pfarrkonvents sowie vom Oberkirchenrat angerufen werden.

7. Der Vertrauensrat kann auch auf Wunsch einzelner Angehöriger des Allgemeinen Pfarrkonvents tätig werden, wenn diese in Fragen des Amtes und der persönlichen Lebensführung vor Schwierigkeiten stehen, die sie allein nicht lösen können.

8. Der Vertrauensrat ist berechtigt, sich zur Durchführung seines Auftrages zweckdienliche Auskünfte von allen Dienststellen der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg zu erbitten.

9. Der Vertrauensrat ist befugt, sowohl gegenüber Angehörigen des Allgemeinen Pfarrkonvents als auch gegenüber dem Oberkirchenrat oder anderen Dienststellen der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg Empfehlungen auszusprechen.

10. Der Vertrauensrat besteht aus 9 Mitgliedern des Allgemeinen Pfarrkonvents, bei deren Auswahl die altersmäßige Zusammensetzung des Pfarrkonvents angemessen zu berücksichtigen ist. Unter diesen Mitgliedern befinden sich: 1 Pfarrdiakon, 1 Pastorin und 1 Pfarrer, der sein Amt nach Art. 49 der KO ausübt.

11. Sämtliche Mitglieder des Vertrauensrates werden aus der Mitte des Allgemeinen Pfarrkonvents in geheimer Wahl mit absoluter Mehrheit auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.

12. Zu dieser Wahl schlägt der Geschäftsausschuß des Allgemeinen Pfarrkonvents die doppelte Anzahl der erforderlichen Mitglieder vor.

13. Mitglieder des Oberkirchenrates, des Synodalausschusses, der Schlichtungsstelle und der Disziplinarkammer dürfen dem Vertrauensrat nicht angehören.

14. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes wird in geheimer Wahl auf Vorschlag des Geschäftsausschusses (Ziff. 12) eine Nachwahl vorgenommen.

15. Der Vertrauensrat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher sowie einen Stellvertreter des Sprechers. Der Sprecher bereitet die Verhandlungsgegenstände sachgemäß vor. Er beruft den Vertrauensrat nach Bedarf ein und leitet die Sitzungen.

16. Alle Beratungen des Vertrauensrates stehen unter der seelsorgerlichen Schweigepflicht. Seine Mitglieder sind in Wahrnehmung ihres kirchlichen Ehrenamtes allein an ihr Ordinationsgelübde gebunden und verpflichtet, ihre Tätigkeit unparteiisch und gewissenhaft auszuüben (Pfarrergesetz § 29).

17. Der Vertrauensrat bemüht sich zunächst um ein Gespräch zwischen den Beteiligten. Angehörige des Allgemeinen Pfarrkonvents, um deren willen der Vertrauensrat angerufen wird, sind gehalten, sich diesem oder einem von ihm beauftragten Mitglied zum Gespräch zur Verfügung zu stellen.

18. Für Abstimmungen und Wahlen gilt Art. 131 der KO, soweit nichts anderes bestimmt ist. Im übrigen gestaltet der Vertrauensrat seine Verhandlungen selbst in Verantwortung für eine geordnete Erledigung seiner Aufgaben und den geistlichen Charakter seiner gesamten Tätigkeit.

Oldenburg, den 10. Dezember 1970

D. Harms
Bischof

Nr. 64

Bekanntmachung

betreffend Wahl des nebenamtlichen Mitgliedes des Oberkirchenrates

Die Synode hat in ihrer Sitzung am 26. November 1970 Kirchenrat Kiausch, Westerstede, für weitere sechs Jahre zum nebenamtlichen Mitglied des Oberkirchenrates gewählt und ihm die Dienstbezeichnung „Oberkirchenrat“ beigelegt.

Oldenburg, den 5. 1. 1971

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Harms
Bischof

Nr. 65

Bekanntmachung betreffend Wahlen zur Synode und zum Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Die 39. Synode hat in ihrer Sitzung am 24. November 1970 in die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen als weltliche Mitglieder die Synodalen

Dede
Hardt
Kramer
Dr. Meyer

als Stellvertreter die Synodalen

Lagershausen
Dr. Schumann

als geistliche Mitglieder die Synodalen

Wilkens jun.
Wintermann

als Stellvertreter den Synodalen

A. W. Schmidt

gewählt.

Als Mitglieder des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen wurden

Bischof D. Harms
Oberkirchenrat Dr. Hemprich

von der Synode bestellt.

Vertreter sind

Oberkirchenrat Dr. Schmidt
Oberkirchenrat Rechenmacher

Oldenburg, den 5. Januar 1971

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Rechenmacher
Oberkirchenrat

Nr. 66

Bekanntmachung betreffend Wahl des Vorsitzenden der Schlichtungsstelle der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Die 39. Synode hat in ihrer Sitzung am 24. November 1970 Herrn Rechtsanwalt und Notar E. Fortmann, Oldenburg, zum Vorsitzenden der Schlichtungsstelle der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg gewählt.

Oldenburg, den 5. Januar 1971

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Hemprich
Oberkirchenrat

Nr. 67

Bekanntmachung betreffend Nachwahlen zu den Ausschüssen der 39. Synode

Die Synode hat in ihrer Sitzung am 25. November 1970 den Synodalen Warntjen in den Verfassungsausschuß

und den

Synodalen Dr. Losch
in den Petitionsausschuß

gewählt.

Oldenburg, den 5. Januar 1971

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Hemprich
Oberkirchenrat

Nr. 68

Bekanntmachung betreffend Verordnung über die Bewertung der Sachbezüge für die Sozialversicherung im Lande Niedersachsen

Nachstehend wird die Neuregelung der Bewertung der Sachbezüge für die Sozialversicherung im Lande Niedersachsen vom 18. Dezember 1970 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt 1970, Seite 512) auszugsweise bekanntgegeben. Die Neuregelung tritt mit dem 1. Januar 1971 in Kraft.

Auf das Rundschreiben des Oberkirchenrates vom 4. Januar 1971, Az.: 970 — 0 KG 245 wird verwiesen.

Oldenburg, den 8. Januar 1971

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Hemprich
Oberkirchenrat

Abschrift

aus dem Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt 1970,
Seite 512

§ 1

Freie Station

(1) Bei der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge ist der Wert der vollen freien Station (einschließlich Wohnung, Heizung und Beleuchtung) mit folgenden Sätzen anzusetzen:

Stufe	Bezeichnung	Sätze in Gemeinden	
		von 20 000 Einw. und mehr DM	unter 20 000 Einw. DM
1	2	3	4
1	Für Beschäftigte in leitender oder gehobener Stellung		
	monatlich	235,50	222,—
	wöchentlich	54,95	51,80
	täglich	7,85	7,40
2	Für alle Beschäftigten, soweit nicht unter Nr. 1 und Nr. 3 genannt		
	monatlich	184,50	177,—
	wöchentlich	43,05	41,30
	täglich	6,15	5,90
3	Für die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und für Lehrlinge		
	monatlich	144,—	135,—
	wöchentlich	33,60	31,50
	täglich	4,80	4,50

(2) Bei teilweiser Gewährung von freier Station sind anzusetzen:

- | | |
|---|-----------------------|
| 1. Wohnung (ohne Heizung und Beleuchtung) | mit $\frac{4}{20}$ |
| 2. Heizung und Beleuchtung | mit $\frac{1}{20}$ |
| 3. erstes und zweites Frühstück | mit je $\frac{2}{20}$ |
| 4. Mittagessen | mit $\frac{6}{20}$ |
| 5. Nachmittagskaffee | mit $\frac{1}{20}$ |
| 6. Abendessen | mit $\frac{4}{20}$ |

der in Absatz 1 bezeichneten Sätze.

(3) Wird die freie Station nicht nur dem Beschäftigten allein, sondern auch seinen Familienangehörigen gewährt, so erhöhen sich die Beträge

- | | |
|--|-------------|
| 1. für den Ehegatten | um 80 v. H. |
| 2. für jedes Kind bis zum 6. Lebensjahr | um 30 v. H. |
| 3. für jedes Kind im Alter von mehr als 6 Jahren | um 40 v. H. |

Nr. 69

Bekanntmachung betreffend Inkrafttreten der Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes zur „Vereinbarung zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin (West) über die Kirchenmitgliedschaft“ vom 1. Dezember 1969 (GVBl. Band XVII, Seite 37) wird bekanntgemacht, daß durch Beschluß des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 27./28. November 1969 die Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft mit Wirkung vom 1. Februar 1970 in Kraft getreten ist. Damit ist das Gesetz vom 1. Dezember 1969 (GVBl. Band XVII, Seite 37) ebenfalls ab 1. Februar 1970 in Kraft getreten.

Oldenburg, den 11. Januar 1971

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Harms
Bischof

Nachrichten

Gestorben

10. 10. 1970 Landeskirchenmusikdirektor a. D. Dr. Otto Wissig, Oldenburg
21. 12. 1970 Landeskirchenarchivrat Dr. Arend Ehlers, Oldenburg

Berufen

1. 10. 1970 Pastor Albrecht Weber, Cappeln, zum Pfarrer in Emstek-Cappeln
21. 11. 1970 Pfarrer Albrecht Schauer, Wilhelmshaven, zum Pfarrer in Holle
Pfarrer Harald Wilder, Wüstring, zum Pfarrer in Delmenhorst — 8. Pfarrstelle — (Krankenhausseelsorge)
1. 12. 1970 Pastor Lothar Finkbeiner, Vechta, zum Pfarrer an den Strafvollzugsanstalten in Vechta

16. 12. 1970 Pastor Walter Rinke, Delmenhorst, auf die Pfarrstelle für christliche Unterweisung in Delmenhorst
16. 12. 1970 Pastor Christoph Onken, Oldenburg, auf die 2. Pfarrstelle in Ofenerdiek
16. 12. 1970 Pastor Hanns Töllner, Wehrshausen auf die 5. Pfarrstelle in Varel

Eingeführt

18. 10. 1970 Pfarrer Albrecht Weber, Emstek-Cappeln, in Cappeln
29. 10. 1970 Pastor Ernst Adolf Martin in Nordenham

Eingewiesen und Beauftragt

1. 10. 1970 Lehrvikar Holger Schülke, Garrel nach Friesoythe
1. 11. 1970 Vikar Wolfgang Richter, Delmenhorst nach Stickgras
16. 10. 1970 Pastor Karl Bonenkamp, Edewecht — 3. Pfarrstelle —
1. 11. 1970 Pastor Frank Klimmeck, Oldenburg, nach Sande II

Ordiniert

25. 10. 1970 Pfarrvikar Frank Klimmeck, Oldenburg, in Petersfehn

Die Bewerbungsfähigkeit für eine Pfarrstelle erhielten

1. 9. 1970 Pastor Lothar Finkbeiner, Vechta
1. 11. 1970 Pastor Karl Bonenkamp, Edewecht
Pastor Christoph Onken, Oldenburg
Pastor Robert Regel, Vechta
Pastor Walter Rinke, Delmenhorst
Pastor Martin Taurat, Wilhelmshaven

Zu Pfarrvikaren wurden ernannt:

1. 11. 1970 Lehrvikar Eilert Herms, Oldenburg

Berufung von Kreis Pfarrern

16. 10. 1970 Pfarrer Klaus-Otto Wiepken, Bardenfleth, für die Dauer von 8 Jahren zum Kreispfarrer des Kirchenkreises Elsfleth
16. 10. 1970 Kreispfarrer Kirchenrat Günter Jacob, Sengwarden, für weitere 8 Jahre zum Kreispfarrer des Kirchenkreises Jever
4. 11. 1970 Pfarrer Karl Dierken, Eversten, für die Dauer von 8 Jahren zum Kreispfarrer des Kirchenkreises Oldenburg II

Organistenprüfung

1. 12. 1970 Erika Baltuttis, Lastrup
Angela Ewald, Cloppenburg
Jaan Kaljurand, Oldenburg

Berichtigung

Im GVBl. XVII. Band, 5. Stück, muß es auf Seite 71 unter „Mitteilungen“ anstatt „Kreispfarrer Walter Studt“, richtig „Kreispfarrer Wulf Ebsen“ heißen.

